



Straßenbauprogramm 2020 Straßenbau in 2019

WIELANDSTRAÙE IM ORTSTEIL PETERSHAGEN

**Anliegerversammlung am Mittwoch, den 18. April 2018 um 18:30 Uhr
in der Aula der FAW-Schule**

PROTOKOLL

Teilnehmer

Gemeindeverwaltung: Herr Dommitzsch (Bauamt/Tiefbau)
Frau Beyer (Bauamt Ausbau- und Erschließungsbeiträge)
Frau Lehmann (Bauamt/Tiefbau)
Straßenplaner: Herr Kotermann, ARKUS Ingenieurbüro, Strausberg
46 Anlieger bei 41 Grundstücken

Einführung

Herr Dommitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie Herrn Kotermann vom Ingenieurbüro ARKUS, Strausberg vor. Er beginnt mit der Einführung in die Anliegerversammlung und teilt den Anwohnern mit, dass die Planung auf dem Straßenbauprogramm 2020/24 basiert, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und festlegt, wann und in welchem Umfang in den bisher unbefestigten Straßen ein Straßenbau stattfindet. Er erläutert, dass heute die Vorentwurfsplanung als Diskussionsgrundlage dienen soll. Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können auch gern schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Planung

StraÙe

Herr Kotermann stellt das Projekt vor. Das Bauvorhaben beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn als Mischverkehrsfläche, das Anlegen von Entwässerungsmulden, die Erneuerung der Grabenverrohrung, die Neugestaltung der Grünflächen und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen StraÙenausbaukonzeption die WielandstraÙe als AnliegerstraÙen ausgewiesen.

Die WielandstraÙe beginnt nördlich an der provisorisch befestigten HeinestraÙe und endet nach ca. 528 m südlich am Feld. Die WielandstraÙe liegt in einer Tempo-30-Zone und wird vorrangig durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner charakterisiert. Die StraÙe wird nach RStO-12 in die Belastungsklasse 0,3 (geringster Schwerlastverkehrsanteil) und aufgrund der bei der Baugrunduntersuchung vorgefundenen Bodenverhältnisse in die Frostempfindlichkeitsklasse F3 eingeordnet. Dementsprechend ist ein Gesamtaufbau der StraÙe in Höhe von 55 cm vorgesehen.



Die Ausbaulänge beträgt 512 m. Für die Wielandstraße ist eine 4,75 m breite Fahrbahn mit Asphaltdecke als Mischverkehrsfläche, mit Bankett, Entwässerungsmulden und Straßenbeleuchtung vorgesehen. An die Fahrbahn schließen sich beidseitig Tiefborde mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 0,65 m (also insgesamt je 0,75 m Breite je Fahrbahnseite). Die Fahrbahnbreite von 4,75 m ermöglicht den Regelbegegnungsverkehr Pkw/Pkw. Unter Inanspruchnahme der Tiefborde und in geringem Umfang auch der überfahrbaren Bankettstreifen sind Sonderbegegnungsfälle mit Lkw-Verkehr bei verminderter Geschwindigkeit ebenso möglich wie das Parken auf der Fahrbahn, so dass eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleibt.

Die Fahrbahn der Wielandstraße wird an die provisorisch befestigte Fahrbahn der Heinestraße angebunden. Der vierarmige Knotenpunkt mit der Schillerstraße wurde bereits mit dem Ausbau der Schillerstraße grundhaft hergestellt. Der Anschluss der Wielandstraße erfolgt beidseitig am Ausrundungsende der Anbindung. Die quer versetzten Tiefborde und ggf. Granitpflasterstreifen werden zuvor beseitigt. Die Knotenpunkte mit der Goethe- und der Mainstraße werden im Rahmen der Straßenbaumaßnahme grundhaft bis zum Ausrundungsende ausgebaut und an die jeweilige Fahrbahnbreite der Goethe- und Mainstraße angepasst. Nach dem Knotenpunkt Mainstraße soll die Wielandstraße in einer Fahrbahnbreite von 4 m weitergeführt werden. Der Straßenbau endet als Stichstraße am Feld in der Flucht der Grundstücksgrenze der letzten Grundstücke. Die Fahrbahn wird mittels Tiefbord gesichert.

Die höhenmäßige Einordnung der Fahrbahn orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Höhen der unbefestigten Fahrbahn sowie den Höhen der Grundstücke und deren Zufahrten. Straßenkappen von vorhandenen Gas- oder Wasserleitungen sind höhenmäßig der Oberfläche der neuen Fahrbahn und Nebenflächen anzupassen.

Die Fahrbahn wird mit einer einseitigen Querneigung in östlicher Richtung hergestellt, da sich im westlichen Seitenstreifen die Trinkwasserleitung und weitere Leitungen der Bestandsträger befinden. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Fahrbahnneigung direkt in die östlichen Seitenstreifen, wo zu oberflächigen Versickerung Mulden eingeordnet werden. Aufgrund der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit in den Seitenbereichen werden unter den Mulden Kiesrigolen eingebaut.

Die in der Wielandstraße vorhandene Verrohrung des Grabens ist in einem unzureichenden Zustand und soll im Zuge der Baumaßnahme überwiegend in der vorhandenen Trasse auf einer Länge von 320 m erneuert werden. Die Verrohrung im Bereich der Schillerstraße wurde bereits mit dem Straßenbau 2016 erneuert. Als neue Grabenverrohrung wird eine neue Betonrohrleitung DN 300 hergestellt. Die vorhandenen Schächte werden erneuert und an die neue Grabenverrohrung angeschlossen. Der vorhandene Grabenauslauf hinter der Mainstraße wird erneuert und der 1,50 bis 1,90 m tiefe offene Graben im erforderlichen Maße neu profiliert.

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in Form von Einengungen sind möglich und können in Abhängigkeit der Lage der Grundstückszufahrten eingeordnet werden.

In dem Abschnitt zwischen der Goethe- und der Schillerstraße ist auf der westlichen Fahrbahnseite ein mit Beton befestigter Gehweg vorhanden. Der ca. 140 m lange Gehweg soll mit der Baumaßnahme zurückgebaut und die Fläche dann begrünt werden.

Die Grundstückzufahrten und -zugänge werden im Rahmen der Straßenbaumaßnahme nicht mit befestigt, sondern nur höhenmäßig mit Schottermaterial an die neue Fahrbahn angeglichen. Jeder Anwohner kann selbst entscheiden, wann und durch wen er seine Zufahrt bauen lässt. Zuvor ist in jedem Fall ein Antrag auf Befestigung der Grundstückszufahrt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Im Rahmen des Straßenbaus sind zurzeit 57 Baumfällungen vorgesehen, von denen allein 46 Bäume Fichten sind. Die Bäume sind in Art und Alter sehr unterschiedlich und stehen teilweise sehr dicht zueinander. Für die Fällungen und für die Versiegelung der Fahrbahn sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (12 Bäume für die Versiegelung) nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich und dementsprechend Neupflanzungen vorgesehen.



Die Ver- und Entsorgungsunternehmen wurden über die geplanten Bauvorhaben informiert. Die vorhandenen Leitungen verlaufen mit Ausnahme der Schmutzwasserleitung in den rechten Seitenbereichen. In der Wielandstraße sind unterirdische Leitungen der Telekom vorhanden. Durch die einseitige Verlegung der Versorgungsleitungen sind zahlreiche Querungen aller Medienträger für die anbindenden Straßen und die Hausanschlüsse in der Fahrbahn vorhanden.

Während der Bauphase ist die Baufirma beauftragt, die Mülltonnen, die von den Anwohnern zu den Entsorgungsterminen rechtzeitig vor die Grundstücke gestellt werden, zu der nächstgelegenen zufahrbaren Straße hin und nach Entleerung auch wieder zu den Grundstücken zurückzubringen. Für einen problemlosen Ablauf sollten die Tonnen mit der Grundstücksnummer gekennzeichnet werden.

Straßenbeleuchtung

Herr Dommitzsch gibt einen kurzen Überblick über den noch vorhandenen Bestand der teilweise 50 bis 60 Jahre alten Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gasentladungs-, Natriumdampf- oder teilweise auch Quecksilberleuchten befinden sich auf Holz-, Stahlbeton- oder Stahlgittermasten und haben meistens Mastabstände von 70 m bis zu 120 m. Die vorhandene Freileitung ist sehr störanfällig.

Entscheidungskriterien bei der Erneuerung bzw. beim Ersatz bestehender Anlagen sind zum einen die gesetzliche Situation und die technischen Vorschriften für die Planung, Bauausführung und Betreibung sowie zum anderen die finanzielle Situation und die individuelle Bewertung durch die Nutzer (Bürger).

Für die Gewährleistung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung gibt es keine gesetzliche Forderung. Die Gemeinde hat eine Sicherungspflicht an Gefahrenstellen und soll zudem dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werden.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen. Laut technischen Vorschriften nach DIN EN 13201 soll die Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen in der Beleuchtungsklasse S5, mittlere Beleuchtungsstärke $E_m=3lx$, minimale Beleuchtungsstärke $E_m=0,6lx$ und in gleichmäßiger Ausleuchtung erfolgen.

In unserer Gemeinde wurde die Straßenbeleuchtung seit 2014 pro Jahr auf durchschnittlich 6.500 m Länge erneuert. Nach 4 Jahren Umrüstung auf LED zeigt die Erfahrung, dass die LED-Technik eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet, keine Hotspots oder „schwarzen Löcher“ entstehen und sich der Abstand der Lampenmasten von 32 bis 35 m bewährt hat. Durch den Einsatz der LED-Technik ist bereits eine Reduzierung des Stromverbrauchs in der Gesamtabrechnung zu verzeichnen. Trotz doppelter Anzahl neuer Lampen gegenüber Altbestand bewirkt die Ausrüstung mit LED eine Halbierung des Stromverbrauchs.

Da die Wartungskosten der LED-Lampen sich in den ersten 10 bis 12 Jahren nach dem Neubau bei 0,00 € bewegen, ist auch hier insgesamt für die Gemeinde eine Kostenreduzierung zu erwarten. Die Instandhaltungskosten für die alte Straßenbeleuchtung lagen 2016 bei ca. 30.000 € mit jährlich steigender Tendenz, obwohl inzwischen deutlich mehr neue Straßenbeleuchtung in der Gemeinde vorhanden ist.

Die Investitionskosten für die neue LED-Straßenbeleuchtung sind nicht unerheblich, aber sie rechtfertigen sich auf langer Sicht durch eine deutliche Qualitätsverbesserung und einer signifikanten Kostenreduzierung in der Unterhaltung und in der Wartung.



Herr Dommitzsch stellt für die Straßenbeleuchtung in der Wielandstraße die Planung des Ingenieurbüros Schure & Menzel vor. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie bereits in anderen Anliegerstraßen (z. B. Ludwigstraße, Eggersdorf) errichtet wurden. Es handelt sich um reseda-grüne Bogenleuchten. Sie werden in einem Abstand von durchschnittlich 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zw. 23 und 5 Uhr). Ihre Beleuchtungsklasse ist S 5. Die mittlere Beleuchtungsstärke beträgt 3 lx, die minimale Beleuchtungsstärke (E-min) 0,6 lx. Damit wird eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht. Dies bedeutet insbesondere eine gleichmäßige Ausleuchtung, die es bisher durch die größeren Mastabstände nicht gibt. In den Lampen sind Spiegel (Reflektoren) angeordnet, die das Licht in Richtung Fahrbahn lenken. Ein weiterer Spiegel soll eingebaut werden, um das Grundstück zum großen Teil vom Licht abzuschirmen. Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist zudem wesentlich weniger störanfällig als die bisherigen Freileitungen.

In der Wielandstraße sollen **15 Leuchten** auf der östlichen Straßenseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (6 Leuchten auf Holz-, Beton- und Stahlgittermasten mit unterschiedlichen Lampenköpfen) befindet sich auch auf der östlichen Fahrbahnseite. Die Strommasten der alten Straßenbeleuchtung werden mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung zeitgleich entfernt.

Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung

Straße

Frau Beyer stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor. Auf Grundlage der *Erschließungsbeitragssatzung* der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.2016), die auf dem *Baugesetzbuch* (§§ 127 ff.) basiert, muss die Gemeinde für die erstmalige Herstellung von Straßen Erschließungsbeiträge erheben.

Hier sind die Beitragspflichtigen mit einem Kostenanteil von 90 % zu beteiligen, die übrigen 10 % trägt die Gemeinde. In der Erschließungsbeitragssatzung § 6 (2) ist festgelegt, dass Beiträge für alle erschlossenen Grundstücke erhoben werden.

Alle öffentlichen Flächen, die selbst Erschließungsanlagen sind (z. B. Spielplätze und Gräben) und Außenbereichsflächen (wie z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald) sind von der Beitragspflicht nicht erfasst.

Frau Beyer unterstreicht, dass für die Beitragsberechnung das *zulässige Maß* der baulichen Nutzung, nicht das bestehende maßgeblich ist. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird dies auch da angesetzt, wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist.

In der Wielandstraße können alle Grundstücke mit max. zwei Vollgeschossen bebaut werden. Das entspricht einem Nutzungsfaktor von 1,3. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), wird die ermittelte Berechnungsfläche nur zu Dreiviertel zugrunde gelegt. Für Gewerbebetriebe erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5 %.

Die vorliegenden geschätzten Kosten für die Wielandstraße betragen **520.000 €**. Daraus ergibt sich für die Beitragspflichtigen für ein **Beispielgrundstück von 1.000 m²** ein **vorläufiger Beitrag** in Höhe von **ca. 13.560 €**.

Straßenbeleuchtung

Für den Bau der Straßenbeleuchtung werden die Beiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.16) und § 8 des *Kommunalabgabengesetzes* des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben. Es handelt sich um eine Ausbaumaßnahme, da die Straßenbeleuchtung bereits vor dem 03.10.1990 vorhanden war.



Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht werden dabei nicht nur bebaubare Grundstücke, sondern **alle** anliegenden Grundstücke (auch Waldgrundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen) in die Berechnung einbezogen. Gemäß der *Straßenbaubeitragssatzung* werden bei Anliegerstraßen 66,66 % der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), tragen die Beitragspflichtigen Dreiviertel und die Gemeinde ein Viertel des Beitrages. Dies gilt nicht bei gewerblicher oder teilweise gewerblicher Nutzung.

Die geschätzten Kosten betragen für die Beleuchtung in der Wielandstraße ca. **50.000 €**. Für ein **Beispielgrundstück von 1.000 m²** ist mit einem Beitrag in Höhe von **ca. 750 €** für die Anwohner zu rechnen. Angaben zu jedem Einzelnen können gern telefonisch oder auch persönlich im Anschluss an diese Versammlung oder während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden. Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig und beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen.

Für den Straßenbau werden *auf der Grundlage des Baugesetzbuches* (§ 133, Absatz 3) nach Baubeginn Vorausleistungsbescheide in Höhe von 75 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben. Nach Erhalt der Bescheide ist ein Monat Zeit zur Bezahlung. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Kasse (Rathaus Petershagen) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft. Bei der Straßenbeleuchtung werden keine Vorausleistungsbeiträge erhoben.

Sobald alle Schlussrechnungen vorliegen, werden die Bescheide für die Straßenbeleuchtung und die Endbescheide für die Fahrbahn erlassen. **Vor** diesen Bescheiden werden Anhörungsschreiben versendet, die dazu dienen, die angegebenen persönlichen Daten noch einmal zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der Endbescheid für die Fahrbahn löst den Vorausleistungsbescheid und auch ein ggf. anhängiges Widerspruchsverfahren ab. Mit einer endgültigen Bescheidung für Fahrbahn und Straßenbeleuchtung ist nicht vor 2020 zu rechnen. Gegen diesen Bescheid kann auch in Widerspruch gegangen werden. Dafür ist es unerheblich, ob bereits gegen den Vorausleistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.

Alternativ zur Bescheidung besteht seit 2015 die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung für Fahrbahn und Beleuchtung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis (wirtschaftlichste Angebotssumme nach Angebotsauswertung) und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist also erst **nach** Bindung des Tiefbauunternehmens möglich.

Diskussion

Folgende Fragen bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Eine Anwohnerin fragt, welche Bäume gepflanzt werden sollen? Antwort: Das wurde noch nicht festgelegt. Vorschläge der Anwohner werden gern mit aufgenommen. (Vorschläge: Apfeldorn, Ebereschen – keine Linden!)
- Ein Anwohner fragt noch einmal, ob für ein 1000 qm großes Grundstück tatsächlich ein Beitrag von 13.560 € zu zahlen ist. Antwort: Ja, die Kostenschätzung wurde auf Grundlage des vorliegenden Baugrundgutachtens (schlechter Baugrund, starker Aufbau der Fahrbahn) und der rasanten Entwicklung der Baukosten erstellt.
- Ein Anwohner fragt, ob die Straßenbaumaßnahme als eine Anlage oder in Lose geteilt ausgeschrieben wird. Antwort: Das Bauvorhaben wird als eine Anlage öffentlich ausgeschrieben.
- Ein Anwohner fragt, ob eine Submission durchgeführt wird und wer über die Auftragsvergabe entscheidet. Antwort: Das Bauvorhaben wird öffentlich ausgeschrieben. Es wird eine Submission (Termin der Baufirmen zur Abgabe eines Angebotes) durchgeführt. Das Planungsbüro wertet die abgegebenen Angebote aus und unterbreitet der Gemeinde eine Vergabeempfehlung. Parallel



dazu erfolgt die Prüfung der Angebote im Tiefbauamt. Auf Grundlage des Ergebnisses wird eine Vergabeempfehlung in Form einer Beschlussvorlage an die Gemeindevertretung verfasst. Nach Prüfung durch den Finanz-, Vergabe- und Kontrollausschuss und des Hauptausschusses trifft die Entscheidung zur Auftragsvergabe die Gemeindevertretung.

- Ein Anwohner fragt, ob regionale oder überregionale Firmen aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben. Antwort: Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Wir stellen die beabsichtigte Auftragsvergabe auf den Marktplatz Brandenburg (Internetportal). Interessierte Firmen beteiligen sich und geben die Vergabeunterlagen bei der Gemeinde ab.
- Ein Anwohner weist darauf hin, dass die übrigen Anwohner benachteiligt werden, wenn einige eine Ablösevereinbarung abschließen. Dann würden für sie ja die Beiträge steigen. Antwort: Nein es entsteht keine Benachteiligung. Jeder Anwohner darf persönlich entscheiden, ob er eine solche Ablösevereinbarung mit der Gemeinde abschließen will. Wenn der Straßenbau dann teurer als die Auftragssumme wird, trägt die Gemeinde die Differenz und nicht die übrigen Anwohner.
- Ein Anwohner fragt, wie Eckgrundstücke berechnet werden. Antwort: Als Anlieger beider Straßen müssen Beiträge auch für Straßenbeleuchtung beider Straßen erhoben werden. In der Erschließungsbeitragssatzung ist jedoch festgelegt, dass bei Eckgrundstücken mit Wohnnutzung nur 75 % der Grundstücksfläche je Straße zur Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden.
- Ein Anwohner fragt, ob die Ausschreibung zurückgezogen und wiederholt wird, wenn ein wirres Ergebnis dabei herauskommt. Antwort: Es gibt verschiedene Situationen, die eine Neuausschreibung bzw. eine Aufhebung der Ausschreibung erforderlich machen; wie z. B. wenn kein Angebot eingegangen ist oder es nur einen Bieter mit einem unwirtschaftlichem Angebot gibt oder die Angebote weit über die geschätzten Baukosten liegen.
- Ein Anwohner fragt, wer über die Zumutbarkeit entscheidet. Antwort: Geht man davon aus, dass die Zumutbarkeit der Beitragshöhe gemeint ist, dann trifft nach Vorprüfung durch die Ausschüsse letztendlich die Gemeindevertretung die Entscheidung.
- Eine Anwohnerin fragt, ob man nicht erst einmal grundsätzlich klären könnte, wer die Straße überhaupt möchte. Antwort: Als Mitarbeiter des Tiefbauamtes sind wir heute nicht beauftragt darüber abzustimmen, ob die Straße gebaut wird oder nicht. Das von der Gemeindevertretung beschlossene Straßenbauprogramm ist Arbeitsauftrag an das Tiefbauamt. Wir stellen Ihnen heute eine erste technische Lösung in Form der Vorentwurfsplanung vor, um diese gemeinsam mit Ihnen zu besprechen. Selbstverständlich können Sie Ihre Meinung schriftlich an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf senden. Das Protokoll, das heute geschrieben wird, wird zusammen mit der Beschlussvorlage und den ggf. eingegangenen Stellungnahmen der Anwohner an den Ausschuss für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus zur Prüfung weitergeleitet. Dieser berät das Projekt in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen und sie erhalten Rederecht. Die dann ggf. überarbeitete Planungsfassung wird danach zur Prüfung an den Hauptausschuss weitergeleitet und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen. Die genauen Sitzungsdaten werden am Ende der Veranstaltung noch einmal benannt.
- Eine Anwohnerin fragt, was mit den Kastanienbäumen geschieht, wo jetzt die Mulden geplant sind. Antwort: Die Kastanien bleiben erhalten; entnommen werden derzeit lediglich die Fichten.
- Ein Anwohner fragt, wo die Autos parken sollen. Antwort: Auf keinen Fall in den Entwässerungsmulden, da diese ansonsten verdichten und ihre Funktionsfähigkeit verlieren. Bei einer Fahrbahnbreite von 4,75 m können die Fahrzeuge äußerst rechts auf der Fahrbahn parken, so dass die Durchfahrtsbreite von 3 m für die Rettungsfahrzeuge frei bleibt. Durch das Parken auf den Grünstreifen werden die Grünflächen zerstört. Die StVO regelt, dass das Befahren von und das Parken auf Grün- und Parkanlagen nicht gestattet ist.
- Ein Anwohner teilt mit, dass er in den 50er Jahren in die Pflasterkasse eingezahlt hat und fragt, wo das Geld hin ist. Antwort: Es gibt eine Rechtsprechung, wonach die Gemeinde nicht als Nachfolger der „Pflasterkasse“ gilt. Außerdem waren die damaligen Einzahlungen in die Pflasterkasse dafür vorgesehen, um EINE Straße im Gemeindegebiet und nicht explizit die eigene zu bauen.
- Ein Anwohner teilt mit, dass ihm ein kleines Flurstück vor seinem Grundstück gehört und fragt, ob die Fläche mit bei der Beitragsberechnung herangezogen wird. Antwort: Das Flurstück ist zwar in Ihrem Eigentum, gilt aber gewidmete Straßenverkehrsfläche. Die Gemeinde bietet den betreffenden Anwohnern zur Bereinigung des Grundbuches an, das gewidmete Straßenland zu einem



Preis von 1 €/m² zu erwerben. Die Notarkosten dafür trägt die Gemeinde. Diese vorgelagerte Grundstücksfläche findet keine Berücksichtigung bei der Beitragsberechnung.

- Ein Anwohner weist darauf hin, dass der Graben zwischen der Goethe- und Schillerstraße richtig voll und auch immer lange Zeit voll ist. Antwort: Während des Straßenbaus in der Schillerstraße wurden die Verrohrung und zwei Unterflurschächte gefunden. Im Bereich der Kreuzung wurde bereits beim Straßenbau die Rohrleitung erneuert. Die Entwässerungsmulden werden mit einem Überlauf versehen, von wo das Wasser in die Verrohrung geleitet wird. Wenn in dem Graben das Wasser steht, kann es nur daran liegen, dass die Verrohrung dicht ist. Mit der Erneuerung der Rohrleitung müsste dann das Problem behoben sein.
- Ein Anwohner teilt mit, dass er bereits mehrfach der Gemeinde mitgeteilt hat, dass Wasser von der Fahrbahn auf die Grundstücke läuft. Bei seiner Nachbarin läuft das Wasser bis zur Garage. Die Gemeinde hat auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das nicht passiert und dass die Entwässerung funktioniert. Antwort: Die Gemeinde erneuert im Rahmen des Straßenbaus die Verrohrung, damit die Entwässerung der Fahrbahn funktioniert. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde. Diese werden nicht weiterberechnet.
- Eine Anwohnerin teilt mit, dass sie zwischen der Heine- und Goethestraße wohnt. In diesem Bereich soll die Fahrbahn eine Neigung zur östlichen Straßenseite erhalten. Sie bezweifelt, dass das vorgesehene Tiefbord am Fahrbahnrand das Regenwasser davon abhält, auf ihr Grundstück zu laufen. Antwort: Die Situation und die Lage wird beim Bau vor Ort besprochen. Ggf. werden statt dem Tiefbord in dem Bereich der Zufahrt Rundborde gesetzt.
- Ein Anwohner fragt, ob die Grundstückszufahrten auch von der Baufirma befestigt werden können. Wie ist die Verfahrensweise? Antwort: Die Befestigung der Grundstückszufahrten ist nicht Teil des Straßenbauvorhabens. Die Kosten für die Befestigung einer Grundstückszufahrt trägt der Anwohner allein. Wenn Interesse besteht, die Zufahrt befestigen zu lassen, dann muss der Anwohner bei der Gemeinde einen Antrag auf Befestigung der Grundstückszufahrt mit einer Lageskizze oder Lageplan stellen. Anträge erhalten Sie im Internet oder beim Tiefbauamt. Das gleiche gilt auch für eine Zuwegung zum Gartentor. Die Zufahrt muss von einer Fachfirma Ihrer Wahl (oder Person mit nachweislicher Fachkunde) hergestellt werden. Kostengünstiger wäre es wahrscheinlich, wenn die Zufahrt direkt von dem Bauunternehmen vor Ort befestigt wird, da zusätzliche Kosten für An- und Abfahrten und die Verkehrsrechtliche Anordnung nicht erforderlich sind. In diesem Fall muss der Bauleiter des Bauunternehmens von Ihnen angesprochen werden. Der günstigste Zeitpunkt dafür ist, wenn die Borde der Fahrbahn gesetzt wurden. Das Standardmaß für Zufahrten beträgt 3 m an der Grundstücksgrenze und 5 m an der Fahrbahnkante. Eine Grundstückszufahrt ist in der gleichen Klasse wie eine Fahrbahn herzustellen, da diese öffentliche Verkehrsfläche ist und auch zum Wenden von Fahrzeugen genutzt werden darf. Wenn der Antrag dem Tiefbauamt vorliegt, wird in den meisten Fällen ein Termin vor Ort vereinbart, um Besonderheiten persönlich zu besprechen. Bereits befestigte Zufahrten bleiben erhalten. Hier wird im Rahmen des Straßenbaus der ggf. unbefestigte Bereich zwischen Zufahrt und neuer Fahrbahn aufgenommen und höhenmäßig mit einer Schottertragschicht an die neue Fahrbahn angepasst.
- Ein Anwohner fragt, aufgrund welcher Tatsache hat die Gemeindevertretung entschieden, dass die Wielandstraße ausgebaut wird. Warum wird nicht mehr die kostengünstigere Variante angewendet. Antwort: Der sogenannte „provisorische Straßenbau“ ist kein standardisierter Straßenbau. Er wurde damals nur kurzzeitig durchgeführt, damit alle Bewohner eine befestigte Fahrbahn in einer Entfernung von nicht mehr als 300 m erreichen können. 2009 hat die Gemeindevertretung die Verwaltung beauftragt, ein Programm zu entwickeln, nach dem die noch unbefestigten Anliegerstraßen im Zeitraum von 2013 bis 2020 grundhaft ausgebaut werden sollen. Das Straßenbauprogramm wurde unter mehrmaliger Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet. Die Anwohner wurden befragt und hatten die Möglichkeit, Stellungnahmen dazu einzureichen. Im November 2011 wurde dann das Straßenbauprogramm durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- Ein Anwohner teilt mit, dass es in der Wielandstraße lange Grundstücke gibt und fragt, wie diese berechnet werden. Antwort: Bei der Beitragsberechnung geht die gesamte Grundstücksfläche ein. Es gibt keine Tiefenbegrenzung.
- Ein Anwohner fragt, wann die Anwohner mit ihrem Bürgerwillen in die Gemeindevertreterversammlung gehen müssen. Antwort: Zum Ende der Versammlung werden die genauen Sitzungstermine genannt.



- Ein Anwohner fragt, was mit dem Gehweg passiert. Antwort: Die Erneuerung des Gehweges ist nicht im Rahmen des Straßenbaus vorgesehen. Die Planung sieht vor, die Straße als Mischverkehrsfläche herzustellen, so dass die Fahrbahn auch als Geh- und Radweg genutzt werden soll. Damit wäre der Gehweg nicht mehr notwendig und könnte zurückgebaut werden. **Die Mehrheit der Anwesenden äußerte daraufhin laut, dass der Gehweg kaputt ist und deshalb entfernt werden kann.**
- Ein Anwohner teilt mit, dass manchmal so große Lkw die Anliegerstraßen befahren, dass diese kaum um die Kurve kommen und fragt, ob das die Straße aushält. Antwort: Die höchstzulässige Achslast beträgt 10 t. Dafür ist die Straße ausgelegt. Die Belastungsklasse sagt genau das aus. Es ist wichtig, dass auch Lkw die Straße befahren, da das eine gewisse Verwalkung der Fahrbahn bewirkt.
- Ein Anwohner fragt, auf welcher Grundlage 75 % Vorausleistung berechnet werden. Antwort: Der Vorausleistungsbescheid ist auf keine „Vorkasse für die Gemeinde“, sondern ein Bescheid, der dem Endbescheid voraus geht. Wenn im Frühjahr kommenden Jahres die Straßenbauarbeiten beginnen, ist die Gemeinde bereits für die Straßenplanung, Vermessung und Baugrunduntersuchung in Vorkasse gegangen. Erst nach Baubeginn des Bauunternehmens (ca. Anfang Mai 2019) werden die Vorausleistungsbescheide erstellt, was auch einige Zeit in Anspruch nimmt. Wenn die Anwohner dann den Bescheid erhalten (ca. Juni/ Juli 2019), haben sie 4 Wochen Zeit, um den Beitrag zu zahlen. Bis dahin sind i. d. R. die Baumaßnahmen bereits weit fortgeschritten bzw. fast beendet und die Gemeinde hat bereits Abschlagszahlungen (gemäß erbrachter Leistungen) an das Bauunternehmen geleistet. Die Vorausleistungen entsprechen also dem aktuellen Stand der Baumaßnahme. Das Bauunternehmen wird nicht im Voraus, sondern nach erbrachter Leistung in Form von Abschlagszahlungen bezahlt.
- Eine Anwohnerin fragt, ob Verkehrsberuhigungsmaßnahmen geplant sind. Antwort: Für die Wielandstraße sind zurzeit keine Verkehrsberuhigungsmaßnahmen vorgesehen. Wenn es jedoch von den Anwohnern gewünscht wird, können Maßnahmen, wie beispielsweise Verkehrseinsparungen geplant werden. **Daraufhin äußerte die Mehrheit der Anwesenden laut, dass keine Einengungen oder Aufpflasterungen gewünscht sind.**
- Eine Anwohnerin wies darauf hin, dass sie eine Hainbuchenhecke auf ihrem Grundstück gepflanzt haben. Diese braucht Licht zum Wachsen. Daher bittet sie, nicht noch mehr Straßenbäume vor ihrem Grundstück zu pflanzen.
- Ein Anwohner fragt, wie der geplante Bauablauf sein wird und ob sie während der Bauzeit auf ihre Grundstücke fahren können. Antwort: Die Baufirma übernimmt während der Baudurchführung die Verkehrssicherungspflicht. Sie baut unter Vollsperrung der Straße. Die Anwohner können während dieser Zeit keinen Anspruch geltend machen, von bzw. zu ihrem Grundstück fahren zu können. Während der Arbeitszeit zwischen 7 und 17 Uhr sollte die Fahrt vom bzw. zum Grundstück durch die Anlieger vermieden werden, damit der Arbeitsprozess der Baufirma nicht unnötig unterbrochen wird. Davor bzw. danach ist in den meisten Fällen die Zufahrt zu den Grundstücken möglich. Es gibt jedoch Phasen, wo das grundsätzlich nicht möglich ist; zum einen wenn die Fahrbahn ausgekoffert wird und zum anderen wenn die Borde gestellt werden bzw. die Schwarzdecke aufgebracht wird. Ansonsten empfehlen wir, bei Sonderfällen (bei Anlieferungen, Handwerker o. ä.) den Bauleiter vor Ort anzusprechen und gemeinsam eine Lösung zu finden. Ca. eine Woche vor Baubeginn erhalten die Anlieger ein Informationsschreiben der Baufirma, das auch die Namen der Ansprechpartner vor Ort benennt. Eine Zuwegung zu den Grundstücken als Fußgänger ist jederzeit möglich. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wird durch die Baufirma während der Baumaßnahme gewährleistet.

Ausblick

Herr Domnitzsch erläutert das weitere Prozedere. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und möglichst zeitnah ins Internet gestellt. Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus zugeleitet. Der Ausschuss berät das Projekt in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen.



Die 1. Lesung findet in seiner Sitzung am **28. Mai 2018** im Vereinsraum der Giebelseehalle statt. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden. Nach der 1. Lesung wird eine Empfehlung zur Planung abgegeben, ggf. erfolgt eine Überarbeitung.

Die 2. Lesung wird am **25. Juni 2018** stattfinden. Dann wird die überarbeitete Planungsfassung besprochen und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen.

Die Gemeindevertretung kann dann voraussichtlich in ihrer Sitzung am **23. August 2018** in der Aula der FAW-Schule über das Projekt abstimmen und einen Planungsbeschluss fassen.

Danach wird die Planung vervollständigt, alle Genehmigungen eingeholt, das Leistungsverzeichnis erstellt und eine öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese soll im Winter stattfinden, damit günstige Baupreise gesichert werden können.

Ende Januar bzw. Anfang Februar 2019 wird dann der Submissionstermin stattfinden, bei dem alle eingegangenen Angebote geöffnet und erfasst werden. Das Planungsbüro wird die Angebote prüfen und auswerten. Das Ergebnis wird in Form eines Vergabevorschlages an den Finanz-, Kontroll- und Vergabeausschuss (FKVA) und nachfolgend an den Hauptausschuss zur Prüfung vorgestellt. Danach wird der Vergabevorschlag Ende März an die Gemeindevertretung zur Entscheidung weitergeleitet. Bei Zustimmung der Gemeindevertretung kann voraussichtlich Anfang April der Auftrag an das Bauunternehmen erteilt werden.

Voraussichtlicher Baubeginn könnte dann etwa Ende April/Anfang Mai 2019 sein. Sollte ggf. der WSE zuvor die Trinkwasserleitung auswechseln wollen, dann kann nicht vor Juni mit dem Bau begonnen werden. Ca. eine Woche vor Baubeginn werden die Anwohner von der bauausführenden Firma informiert. Die Bauzeit beträgt in etwa 3 Monate.

Protokoll: Gudrun Lehmann